



ANLAGE 3.2

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Auslegung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1.	Regierungspräsidium Tübingen, Stellungnahme vom 21.01.2020: Keine Bedenken oder Anregungen.	Kenntnisnahme
2.	<p>Regierungspräsidium Stuttgart (Luftverkehr), Stellungnahme vom 14.02.2020:</p> <p>Das Referat 46.2, Luftverkehr und Luftsicherheit, erhebt grundsätzlich keine Einwendungen gegen die geplante 56. Änderung des FNP 2000.</p> <p>Wir verweisen aber auf unser beigefügtes Schreiben vom 15.11.2019, zum BP-Verfahren Krankenhaus St. Elisabeth, welches auch hier sinngemäß anzuwenden ist.</p> <p><u>Stellungnahme vom 15.11.2019 zum Bebauungsplanverfahren:</u></p> <p>Die im Bebauungsplan vorgesehenen Baufenster liegen in unmittelbarer Nähe des Hubschraubersonderlandeplatzes KRHS. St. Elisabeth.</p> <p>Die geplanten maximalen Bauhöhen des Krankenhauses St. Elisabeth von 485,00 m ü. NN nördlich und 482,50 m ü. NN südlich des Hubschraubersonderlandeplatzes liegen nördlich ca. 4m bzw. südlich 1,5m über dem Flugplatzbezugspunkt (ARP=480,97 m ü NN) und würden somit luftrechtlich ein Hindernis darstellen.</p> <p>Wir bitten deswegen um Berücksichtigung folgender luftrechtlicher Vorgaben:</p> <p>Der An- und Abflugbereich des Hubschraubersonderlandeplatzes ist wie in der Anlage frei von Hindernissen zu halten</p>	<p>Wird berücksichtigt</p> <p>Mit der Teiländerung des Flächennutzungsplans wird die Darstellung des Standortes für den Hubschrauberlandeplatz an die tatsächliche und planfestgestellte Situation angepasst.</p> <p>Im Flächennutzungsplan und seiner Teiländerung werden die für die Bebauung vorgesehenen Flächen nach der Art ihrer baulichen Nutzung dargestellt - im maßgeblichen Bereich der 56. Teiländerung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung 'Krankenhaus und medizinische Einrichtungen'. Die Ausgestaltung dieser Darstellung der Bauflächen im Rahmen der Art der baulichen Nutzung einschließlich Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung ist Gegenstand des verbindlichen Bauleitplanverfahrens.</p>



Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>und die dort angegebenen Mindesthöhen dürfen nicht durchstoßen werden.</p> <p>Die bei der Errichtung der Gebäude und bei der Bauausführung dann eingesetzten Kräne und Baumaschinen können die im An- und Abflug liegenden Hindernisfreiflächen des Hubschraubersonderlandeplatzes evtl. temporär durchstoßen.</p> <p>Wir bitten deswegen im schriftlichen Teil des Bebauungsplans um Aufnahme folgender Auflagen:</p> <p>Baugeräte (wie z.B. Bau- und Autokräne, Bohrgeräte, Betonpumpen usw.), die bei der Baudurchführung zum Einsatz kommen, bedürfen einer luftrechtlichen Genehmigung gemäß § 15 Abs. 2 LuftVG und sind dem Regierungspräsidium Stuttgart mindestens 4 Wochen vor dem beabsichtigten Einsatz zur Genehmigung vorzulegen.</p> <p>Dem Antrag ist ein Lageplanausschnitt mit Einzeichnung der Standorte der Baugeräte beizufügen. Des Weiteren sind Angaben über die Geländehöhe am Standort der Baugeräte in m ü. NN und die höchste Höhe der Baugeräte in m ü. Grund und in m ü. NN sowie der Zeitpunkt der Aufstellung und des Abbaus der Baugeräte mitzuteilen.</p> <p>Um Übersendung der im Rahmen der Baugenehmigung erteilten Auflagen für die Akten des Regierungspräsidiums Stuttgart wird gebeten.</p>	
3.	<p>Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, Stellungnahme vom 10.02.2020:</p> <p>Der o. g. Planung stehen gemäß den Festsetzungen im rechtskräftigen Regionalplan (1996) sowie gemäß den Festsetzungen in seiner Fortschreibung (Anhörungsentwurf 2019) keine zu beachtenden Ziele der Raumordnung im Sinne von § 1 Abs. 4</p>	<p>Kenntnisnahme</p>



Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>BauGB, § 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG sowie § 4 Abs. 1 und 4 LplG entgegen.</p> <p>Durch die 56. Teiländerung des Flächennutzungsplans 2000 des Gemeindeverbandes Mittleres Schussental für den Bereich „Krankenhaus St. Elisabeth“ sind keine Belange der Regionalplanung betroffen. Der Regionalverband Bodensee – Oberschwaben bringt zur o. g. Planung keine Anregungen oder Bedenken vor.</p>	
4.	<p>Landratsamt Ravensburg, Stellungnahme vom 13.02.2020:</p> <p>A. Gewerbeaufsicht, Straßenbau, Landwirtschaft, Vermessung und Flurbereinigung, Gewerbeabwasser, Brandschutz, Forst, Grundwasser, Altlasten, Oberflächengewässer Keine Anregungen</p> <p>B. Naturschutz 1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage Auf Flächennutzungsplanebene sind für den Änderungsbereich die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a Baugesetzbuch (BauGB) im Rahmen einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zu ermitteln und in einem Umweltbericht zusammenzufassen. Entsprechendes gilt für die Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Belange und ggf. sonstige betroffene Schutzbereiche. Artenschutzrechtliche Belange nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind auf Ebene des Flächennutzungsplans im Rahmen einer überschlägigen Prüfung zu berücksichtigen: d.h.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Wird berücksichtigt Die artenschutzrechtlichen Belange sind in der artenschutzrechtlichen Bewertung vom 06.11.2018 mit Ergänzung vom 30.07.2020/13.09.2020 untersucht worden – diese ist dem Umweltbericht als Teil der nach § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführenden Umweltprüfung der Begründung beigelegt. Die Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass der Planung keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Hindernisse nach §44 BNatSchG entgegenstehen. Artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festzulegen.</p>



Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>es ist zu klären, ob einem Plangebiet unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen. Der Flächennutzungsplan-Planung liegt der Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan und integrierter artenschutzrechtlicher Prüfung zum Bebauungsplan „Krankenhaus St. Elisabeth / Andermannsberg - Teilbereich I - 1. Änderung" bei. Es wird auf die ausführliche Stellungnahme zum Bebauungsplan vom 19.12.2019, insbesondere zum Thema Artenschutz verwiesen.</p> <p><u>Stellungnahme vom 19.12.2019 zum Bebauungsplanverfahren:</u> 1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage 1.1 Artenschutz, § 44 BNatSchG Auf Bebauungsplanebene sind die Belange des Artenschutzes gern. § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) insoweit abzuarbeiten, dass anhand der Prüfung erkennbar ist, dass keine rechtlichen Hindernisse/Konfliktlagen für die nach § 44 BNatSchG relevanten Arten dem Bebauungsplan entgegenstehen bzw. diese auf der nächsten Planungsebene bewältigt werden können. Die Belange des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG sind nicht abwägbar. Sollte ein Eingriff vorliegen bzw. nach ausgleichenden Maßnahmen verbleiben, bedarf es immer der Ausnahme. Bei anderen geschützten Arten sind die Beeinträchtigungen im Rahmen von § 1a BauGB i.V.m. § 2a BauGB zu berücksichtigen. Der Artenschutz ist noch nicht vollständig nachvollziehbar abgearbeitet. Hinsichtlich der nachfolgenden Punkte besteht noch Klärungsbedarf:</p>	



Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Allgemein</p> <p>Es fehlt eine artenschutzrechtliche Relevanzbegehung des gesamten Änderungsbereichs. Bisher liegt eine solche lediglich für das „mitgeteilte Baufenster“ im Bereich des Parkplatzes einschließlich des übrigen Baumbestands des bestehenden Parkplatzes (Banzhaf 2016) vor (Untersuchungsgebiet). Die gesamte, nicht überbaute Freifläche wurde lediglich im Rahmen einer Übersichtsbegehung in Augenschein genommen. Die Aussage unter Punkt 7.3.4 des Umweltberichts, wonach im September 2016 eine artenschutzrechtliche Relevanzbegehung für die gesamte nicht überbaute Freifläche des Krankenhausareals durchgeführt wurde, ergibt sich aus der Erläuterung zur artenschutzrechtlichen Prüfung von Herrn Banzhaf (2016) nicht. Es muss der gesamte Änderungsbereich (auch auf den bereits durch Baufenster überplanten Flächen) betrachtet werden, da einerseits die Baufenster erweitert und andererseits die überbaubare Fläche erhöht werden. Zudem liegt die Aufstellung des rechtsgültigen Bebauungsplans bereits ca. 15 Jahre zurück.</p> <p>Es ist nicht ersichtlich, warum die vorläufige 'spezielle Artenschutzprüfung' (saP) von Herrn Banzhaf den Planunterlagen beiliegt, da im Nachgang hierzu noch eine Untersuchung durch Herrn Löderbusch erfolgte. Außerdem ist die saP nur vorläufig und nicht abschließend ausgearbeitet. Beispielsweise ist unklar, warum unter Punkt 5 (Ausnahmeverfahren) des Formblatts saP angekreuzt wurde, dass die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme beantragt wird.</p> <p>Die Biotopverbundfunktion des Gehölzbestandes auf dem Krankenhausareal und somit die Wechselwirkung mit den Artbeständen des Friedhofs/ Eckerschen Tobels ist deutlich herauszuarbeiten.</p>	



Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Im Umweltbericht unter Punkt 7.3.4 Tiere – Artenschutzrechtliche Prüfung gern. § 44 BNatSchG - fehlt eine Gesamtaussage/ ein Ergebnis zum Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG (bzgl. aller relevanten Tiergruppen und dem gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans) sowie zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen/ CEF-Maßnahmen etc. Dies ist zu ergänzen.</p> <p>Fledermäuse</p> <p>Das Fledermausvorkommen wurde durch Herrn Ramos untersucht. Eine Interpretation seiner erhobenen Daten erfolgte einerseits in der Artenschutzrechtlichen Bewertung von Herrn Löderbusch, andererseits im Umweltbericht unter Punkt 7.3.4. (Tiere). Im Umweltbericht sind drei weitere Detektorbegehungen aus dem Jahr 2019 aufgeführt. Die Aussagen der beiden Berichte unterscheiden sich inhaltlich. Der Umweltbericht sieht einen mittleren bis kritischen Erhaltungszustand und daraus resultierend einen Maßnahmenbedarf (Erhalt/ Nachpflanzung von Gehölzen), Herr Löderbusch hingegen sieht keine Betroffenheit (wobei ihm ja auch nicht die vollständigen Daten vorlagen). Dieser Widerspruch ist auszuräumen.</p> <p>Von methodischer Seite ist bezüglich der Fledermäuse anzumerken, dass i.d.R. mindestens 4-6 Detektorbegehungen (in einen wenig strukturierten Eingriffsbereich mit wenigen zu erwartenden Arten) gemäß dem fachlichen Standard erforderlich sind. Insgesamt gab es in den Jahren 2018 und 2019 zwar 5 Begehungen. Diese hätten nach Auffassung der Unteren Naturschutzbehörde allerdings innerhalb einer Vegetationsperiode durchgeführt werden müssen. Die Abweichung vom fachlichen Standard ist zu begründen. Ggf. kann eine erneute Kartierung erforderlich werden. Fachliche Standards können z.B. Albrecht</p>	



Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>et al. 2015 „Leistungsbeschreibung für faunistische Untersuchungen“ entnommen werden.</p> <p>Laut Umweltbericht ist der Erhaltungszustand der lokalen Population der vorgefundenen Fledermäuse mittel bis kritisch, die Empfindlichkeit gegenüber einem vollständigen Verlust der Bäume groß und eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung ist nur dann nicht ausgeschlossen, wenn der Gehölzbestand teilweise erhalten und ergänzt wird. Nach telefonischer Rücksprache mit Herrn Ramos am 12.12.2019 kann bzgl. der Fledermäuse angenommen werden, dass ein Verlust des Baumbestands einerseits essentielle Bestandteile von Lebensstätten (Jagdgebiet/Leitstruktur) betroffen wären und dass weiterhin der Verbotstatbestand der Störung eintreten würde. Dies geht so aus dem Umweltbericht nicht hervor und ist entsprechend nachzuarbeiten. Daraus ergibt sich jedoch, dass es sich bei dem Erhalt und der Neupflanzung von Bäumen um artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen handelt, die entsprechend rechtlich gesichert werden müssen und deren Wirksamkeit vor Durchführung der Maßnahmen nachgewiesen sein muss. Es ist darzustellen, ob essentielle Jagdgebiete betroffen sind. Entsprechende Grünstrukturen (auch Hecken/ Unterwuchs) müssen dann entsprechend als Maßnahmenfläche im Bebauungsplan gesichert werden. Es muss eine Aussage des Fachgutachters ergänzt werden, ob die geplanten Grünstrukturen das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 sicher ausschließen können (CEF-Maßnahmen). Ansonsten wäre eine artenschutzrechtliche Ausnahme beim Regierungspräsidium zu beantragen.</p> <p>In der Ausarbeitung von Herrn Löderbusch findet sich die Aussage, dass aufgrund fehlender fledermausgeeigneter Strukturen im Gehölzbestand des Parkplatzes oder dem Kranken-</p>	



Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>hausgelände keine Konflikte mit den Zugriffsverboten des § 44 BNatschG zu erwarten sind, da die betreffenden Gehölze keine fledermausrelevanten Strukturen aufweisen. Dies kann fachlich so nicht mitgetragen werden. Eine eigene Kartierung fledermausrelevanter Strukturen hat es laut telefonischer Auskunft von Herrn Ramos und Herrn Löderbusch am 12.12.2019 nicht gegeben. Der Baumbestand im südlichen Teil wurde daher am 12.12.2019 von der Unteren Naturschutzbehörde besichtigt und es fanden sich einige Höhlen(-ansätze) in den Obstgehölzen der Parkwiese, aber auch Risse in der Borke von Bäumen. Südlich der aktuellen Baustelle war auf einem Baum eine Nisthilfe angebracht. Zwei Bäume waren so stark von Efeu überwuchert, dass der Stamm gar nicht zu erkennen war und bei den stark eingekürzten Bäumen entlang der Krankenwagen-Zufahrt ist die Borke sehr rau und weist zahlreiche Spalten auf (siehe Fotos).</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass nach Einschätzung des Sachgebiets Naturschutz aufgrund der zahlreichen Gehölzfällungen in der Umgebung in der jüngeren Vergangenheit davon auszugehen ist, dass die Lebensraumkapazität in der Umgebung voll ausgeschöpft ist. Sollten die Strukturen tatsächlich von Fledermäusen als Quartier genutzt werden, werden voraussichtlich CEFMaßnahmen oder artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen erforderlich.</p> <p>Vögel</p> <p>Hinsichtlich der Avifauna fanden nur zwei Begehungen durch Herrn Löderbusch statt. Dies entspricht nicht den methodischen Standards, wonach mindestens 3 - 5 Begehungen erforderlich sind. Es ist darzulegen, warum von den fachlichen Standards abgewichen wurde. Ggf. ist eine erneute Kartierung erforderlich. Auch ist die Bedeutung der oben genannten</p>	



Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Baumhöhlenstrukturen im Hinblick auf § 44 BNatschG zu diskutieren.</p> <p>Aus den angrenzenden Gebieten (Hauptfriedhof, Eckerscher Tobel) sind Vorkommen von seltenen Vogelarten bekannt. Zudem stellt der Gehölzbestand des Krankenhausareals eine Verbindungsstruktur (Trittsteinbiotop/ Leitstruktur) zwischen Hauptfriedhof und Eckerschem Tobel dar. Daher kann zunächst nicht ausgeschlossen werden, dass es sich um einen essentiellen Bestandteil der Lebens- und Fortpflanzungsstätte der angesprochenen Vogelarten handelt. Dies ist vertieft zu betrachten.</p> <p>Ein Großteil der mit Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen belegten T-Flächen werden im Umweltbericht als Grünflächen bezeichnet (z.B. Blumenwiese mit Baumbestand und Hecke). Daher erschließt es sich nicht, dass diese Bereiche im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans als Sonderbauflächen (orange) festgesetzt sind. Im SO sollen Stellplätze grundsätzlich zugelassen werden.</p> <p>Laut der artenschutzrechtlichen Betrachtung sind diese Maßnahmen ggf./z.T. auch notwendig, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden. In diesem Fall sind die Maßnahmen als „Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB oder als Grünflächen im Bebauungsplan festzusetzen.</p> <p>2. Bedenken und Anregungen</p> <p>2.1 Pflanzen/ Biotope/ Biotopverbund</p> <p>Das Plangebiet befindet sich zwar außerhalb der Flächen des landesweiten Biotopverbunds. Dennoch stellen die Grünstrukturen des Krankenhausareals gemeinsam mit den umliegenden Grünflächen (z.B. Hauptfriedhof, Eckerscher Tobel) einen wich-</p>	



Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>tigen innerstädtischen Biotopverbund dar. Berücksichtigt wird dies teilweise bei der artenschutzrechtlichen Abarbeitung. Die Biotopverbundfunktion der Fläche sollte jedoch auch für sich genommen beschrieben und gewürdigt werden.</p> <p>2.2 Umweltbericht, Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung, §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a, 2 Abs. 4, 2a BauGB</p> <p>Bilanziert wird der planerische Bestand, wohingegen als Karte nur der tatsächliche Bestand dargestellt ist. Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung kann nur schwer nachvollzogen werden. Es wird für erforderlich gehalten eine Karte mit den planerischen Bestandsbiotoptypen sowie einen Plan mit den Zielbiotoptypen (zusätzlich zum/ integriert in den Grünordnungsplan) zu ergänzen.</p> <p>Weiterhin ist nicht ersichtlich, warum die Biotoptypen der Flächenbilanz des planerischen Bestands (S. 9, Umweltbericht) von der Bilanzierung des Ausgangszustands (S. 60, Umweltbericht) abweichen, wohingegen die Gesamtlächengröße identisch ist. Diese Abweichung ist zu erläutern.</p> <p>Es muss ersichtlich werden, wie der planerische Bestand ermittelt wurde und wie der Ökopunkte-Ausgangszustand (z.B. Biototyp 60.50 - Kleine Grünfläche) erhoben wurde. Dabei ist auch darzustellen, auf welche Weise der Grünordnungsplan von 2002 Berücksichtigung findet. Aus dem Bestandsplan muss weiterhin hervorgehen, welche Grünstrukturen bereits als Ausgleichsmaßnahme festgelegt waren.</p> <p>Unter V3 wird der Erhalt von Gehölzen festgesetzt. Die Anzahl und Art der Gehölze im westlichen Bereich (Böschung oberhalb der Gartenstraße) ist allerdings nicht erfasst. Die Festsetzung sollte in diesem Bereich präzisiert werden.</p> <p>Bei dem Ausgleich von Ausgleichsmaßnahmen ist ein Zuschlag für den Time-Lag hinzuzurechnen (jährlich 3 % der Öko-</p>	



Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>punkte). Bei Baumpflanzungen kann dies anteilig auf die Zahl der zu ersetzenden Gehölze übertragen werden. Aus der Bilanzierung geht nicht hervor, welche Baumpflanzungen hier miteinander berechnet wurden und welche Bäume als Ausgleich für den Ausgleich ohnehin einer Ersatzpflicht unterliegen. Dies muss verdeutlicht werden.</p> <p>C. Bodenschutz 1. Bedenken und Anregungen Dem Flächennutzungsplan liegt derselbe Umweltbericht wie im Bebauungsplanverfahren zugrunde. Die im Bebauungsplanverfahren geäußerten Bedenken und Anregungen und Hinweise zum Umweltbericht vom Bodenschutz und Schutzgut Boden gelten weiterhin.</p> <p><u>Stellungnahme vom 19.12.2019 zum Bebauungsplanverfahren:</u> 1. Bedenken und Anregungen Teil II. A Begründung, Ziffer 13 Boden/Baugrund: Hier wird nur auf den Baugrund eingegangen, nicht auf den Boden. Umweltbericht Ziffer 10 Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation: Bei Vermeidungsmaßnahmen sollte der schonende fachgerechte Umgang mit kulturfähigem Boden angeführt werden. Vermeidung von Verdichtungen und Vermischung des Bodens. Außerdem kann die Wiederherstellung von durchwurzelbaren Bodenschichten in entsprechend ausreichender Mächtigkeit bei Rekultivierung von bisher überbauten Flächen oder bei Begrünung von Tiefgaragen als Minimierung angeführt werden.</p> <p>2. Hinweise Teil 1, C Örtliche Bauvorschriften, Ziffer 1.2:</p>	<p>Kenntnisnahme Im vorgetragenen Detaillierungsgrad sind die Belange Gegenstand des verbindlichen Bauleitplanverfahrens.</p>



Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Für die Erdüberdeckung von Tiefgaragen und sonstigen unterirdischen Gebäudeteilen ist auch bei Grünflächen auf eine ausreichend mächtige durchwurzelbare Bodenschicht geachtet werden, da nur dadurch eine ausreichend gute Wachstumsgrundlage für Begrünungen dieser Flächen (und Auswirkungen auf das Kleinklima) erreicht werden kann und zudem zur Retention von Niederschlagswasser beitragen kann.</p> <p>Der jetzige Text ist nicht ganz richtig, da bei der jetzigen Formulierung nur indirekt klar wird, dass es sich bei den angegebenen Mächtigkeiten um Bodenauftragsmächtigkeiten handelt. Der Begriff "Erdüberdeckung" würde auch Bodenmaterial des C-Horizontes oder kontaminiertes Bodenmaterial zulassen, welches für einen Bewuchs nicht geeignet ist. Das in Fragen kommende Erdmaterial sollte festgeschrieben werden, d.h. dass die Erdüberdeckungen aus kulturfähigem Unterboden und Oberboden bestehen müssen und dabei die Anforderungen entsprechend der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) einzuhalten sind.</p>	
5.	<p>Regierungspräsidium Freiburg, Stellungnahme vom 05.02.2020: Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme vom 16.05.2018 (Az. 2511//18-03794) sind von unserer Seite zum modifizierten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</p>	<p>Kenntnisnahme Die Stellungnahme vom 16.05.2018 und deren Wertungsvorschlag ist in Anlage 3.1 unter Nr. 5 zu finden, wonach die Stellungnahme zur Kenntnis genommen wird.</p>
6.	<p>Netze BW GmbH, Stellungnahme vom 30.01.2020: Im Geltungsbereich der o.g. Flächennutzungsplanänderung unterhalten bzw. planen wir keine elektrischen Anlagen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>



Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Wir haben daher zur Flächennutzungsplanänderung keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen. Abschließend bitten wir, uns nicht weiter am Verfahren zu beteiligen.</p>	
7.	<p>Auskunft aus dem BIL-Portal vom 20.02.2020:</p> <p>PLEdoc GmbH: nicht betroffen</p> <p>STADTWERKE AM SEE GmbH & Co. KG: nicht betroffen</p> <p>TeleData GmbH: betroffen; Planauskunft über die TWS Netz</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme Von Seiten der TWS Netz wurde keine Stellungnahme abgegeben. Die Erschließung des Plangebiets ist Gegenstand des verbindlichen Bauleitplanverfahrens.</p>
8.	<p>Transnet BW GmbH, Stellungnahme vom 03.02.2020: Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im geplanten Geltungsbereich der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes in Ravensburg betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
9.	<p>terrane BW GmbH, Stellungnahme vom 30.01.2020: Wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten 56. Teiländerung des Flächennutzungsplanes und teilen Ihnen mit, dass Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens von den Änderungen nicht betroffen sind.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Im räumlichen Geltungsbereich des gesamten FNP liegen Anlagen der terranets bw GmbH. Diese sind korrekt dargestellt. Sollten der räumliche Geltungsbereich geändert werden und sonstige Auswirkungen auf die Anlagen der terranets bw GmbH nicht auszuschließen sein, bitten wir um erneute Beteiligung.</p>	
10.	<p>BUND Ravensburg, Stellungnahme vom 04.02.2020: Zum Aufstellungsbeschluss nehmen wir wie folgt Stellung: Sowohl aus Gründen des Arten- und Biotopschutzes als auch aus klimatischen Gründen ist eine Eingrünung des Areals wichtig - um so mehr, da in den letzten Jahren in diesem Bereich sehr viele Grünflächen und ein großer Baumbestand weggefallen sind. Es ist für uns unverständlich, dass bei der 56. Teiländerung des Flächennutzungsplans "Krankenhaus St. Elisabeth" nicht nur dort die Grünflächen in Sondergebiet umgewandelt werden sollen, wo tatsächlich in absehbarer Zukunft anderweitige Nutzungen bzw. Baumaßnahmen anstehen, sondern auch da, wo diese nicht vorgesehen sind. Konkret bedeutet das, dass am nördlichen Rand zwischen der Zufahrt zum Krankenhaus und der Heilig-Kreuz-Straße und der Zufahrt zum Labor Dr. Gärtner die bisher ausgewiesene Grünfläche mit altem Baumbestand erhalten werden muss. Es ist nicht nachvollziehbar, dass die bestehende Grünflächenwidmung in diesem Bereich geändert werden soll. Zusätzlich fordern wir eine durchgehende Grünfläche, die diesen Grünbereich nach Süden bis zum ehem Kinderkrankenhaus fortsetzt und die bestehende Neuanlage (Alleebäume, Retentionsbecken) integriert (siehe Skizze im Anhang). Dies dient nicht nur der Biotopvernetzung bis zum Hauptfriedhof, sondern auch dem körperlichen Wohlbefinden von Patienten und Besuchern. Die bestehenden Planungen des Krankenhaus St. Elisabeth werden</p>	<p>Wird teilweise berücksichtigt Im Flächennutzungsplan und seiner Teiländerung werden die für die Bebauung vorgesehenen Flächen nach der Art ihrer baulichen Nutzung in den Grundzügen dargestellt. Sowohl der rechtskräftige Bebauungsplan 'Krankenhaus St. Elisabeth / Andermannsberg – Teilbereich I' als auch die im Parallelverfahren zu dieser Flächennutzungsplanteiländerung erfolgende 1. Änderung des Bebauungsplans setzen für die in der Stellungnahme bezeichneten Bereiche (Flächen zwischen der Zufahrt zum Krankenhaus und der nördlich angrenzenden Wohnbebauung, Bereich um das Retentionsbecken sowie entlang der Zufahrtsstraße und der Nikolausstraße) Sondergebiet fest. Mit der Flächennutzungsplan-Teiländerung erfolgt - u.a. auch im Hinblick auf die rechtskräftigen Festsetzungen im Bebauungsplan und die langfristige Sicherung des Krankenhausstandortes durch Schaffung einer flexiblen planungsrechtlichen Grundlage - die Arrondierung der bislang dargestellten Sonderbaufläche. Dieser Sachverhalt wird in der Begründung zur Flächennutzungsplanteiländerung deutlicher benannt. Die Prüfung von Festsetzungen zum Erhalt und Sicherung des Gehölzbestands ist Gegenstand des verbindlichen Bauleitplanverfahrens.</p>



Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	dadurch nicht gestört. Zugleich entspräche eine solche Festlegung den Ergebnissen des vorliegenden Umweltberichtes mit dem Grünordnungskonzept.	
11.	Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben, Stellungnahme vom 22.01.2020: Wir bedanken uns für die Beteiligung am oben genannten Planungsverfahren und teilen Ihnen mit, dass von Seiten der Industrie- und Handelskammer keine Bedenken bestehen.	Kenntnisnahme
12.	Handwerkskammer Ulm, Stellungnahme vom 12.02.2020: Die Handwerkskammer Ulm hat zum aktuellen Verfahrensstand keine Bedenken und Anregungen vorzutragen.	Kenntnisnahme
13.	Unitymedia BW GmbH, Stellungnahme vom 28.01.2020: Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.	Kenntnisnahme
14.	Bauordnungsamt/Stadt Ravensburg, Stellungnahme vom 07.01.2020: Das BOA hat zur Änderung des FNP keine Anregungen.	Kenntnisnahme
15.	Nachbargemeinde Meckenbeuren, Stellungnahme vom 03.02.2020: Die Gemeinde Meckenbeuren bringt zur o. g. Planung keine Anregungen vor.	Kenntnisnahme
16.	Nachbargemeinde GVV Gullen, Stellungnahme vom 09.01.2020: Die Belange des Gemeindeverwaltungsverbandes Gullen sind durch das Verfahren 56. Teiländerung FNP-Gebiet „Krankenhaus St. Elisabeth“ nicht berührt. Daher wird keine Stellungnahme mit Angabe von Gründen abgegeben.	Kenntnisnahme



Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
17.	<p>Nachbargemeinde VG Friedrichshafen-Immenstaad, Stellungnahme vom 10.01.2020: Wir verweisen auf unsere Stellungnahme im Rahmen des Vorentwurfs vom 03.05.2018 und der darin erklärten Nichtbetroffenheit. Daher verzichten wir im Namen der Verwaltungsgemeinschaft Friedrichshafen-Immenstaad auf die Abgabe einer offiziellen Stellungnahme im o.g. Verfahren.</p>	Kenntnisnahme
18.	<p>Nachbargemeinde VG Fronreute-Wolpertschwende, Stellungnahme vom 22.01.2020: Von dieser Planung sind die Interessen der Gemeinde Wolpertschwende nicht berührt. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	Kenntnisnahme
19.	<p>Nachbargemeinde VG Bad Waldsee-Bergatreute, Stellungnahme vom 23.01.2020: Die Stadt Bad Waldsee hat keine Anregungen. Eine weitere Beteiligung ist nicht notwendig.</p>	Kenntnisnahme